

Stadt Laupheim
Landkreis Biberach

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Gebührensatzung) im Fachbereich Ordnungsaufgaben

Aufgrund von § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 29.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Laupheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Laupheim.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Laupheim Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Laupheim ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Laupheim gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, gilt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Laupheim vom 15.12.1998.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand und nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 2,50 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistungserbringung, für die sie erhoben wird.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Laupheim kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Laupheim erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

Unberührt bleiben Bestimmungen in anderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Laupheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Laupheim, den 29.11.2006

Sitter
Bürgermeisterin

Satzung (S) Änderung (Ä) vom	Öffentliche Bekanntmachung		In Kraft ab
	am	SZ-Nr.	
(S) 29.11.2006			01.01.2007
(Ä) 06.04.2009	24.04.2009	94	01.05.2009

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
1	Fachbereich Ordnungsaufgaben	
1.1	Gaststättenrecht	
1.1.1	Gaststättenerlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG	100 - 3.000
1.1.2	Sonstige Fälle einer persönlichen Gaststättenerlaubnis (z.B. Erweiterungen, Änderungen der Räume oder der Betriebsart)	35 - 2.000
1.1.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 Abs. 1 GastG)	50 - 300
1.1.4	Nachträgliche Auflagen zur Gaststättenerlaubnis	35 - 300
1.1.5	Gestattungen (§ 12 GastG)	15 - 900
1.1.6	Sperrzeitverkürzung	15 - 500
1.1.7	Stellvertretungserlaubnis	75 - 600
1.1.8	Vorläufige Stellvertretungserlaubnis	50 - 300
1.1.9	Getränkeschankanlagen Auflage und Stilllegung bei technischen Defekten nach § 15 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)	20,00
1.1.10	Sonstige Verwaltungsleistungen nach dem Gaststättenrecht	40 - 900
1.2	Gewerberecht	
1.2.1	Bestätigung Gewerbeanmeldung (§15 Abs. 1 GewO)	20,00
1.2.2	Bestätigung Gewerbeum- und -abmeldung (§ 15 Abs. 1 GewO)	15,00
1.2.3	Einfache Auskunft aus dem Gewerberegister (§ 14 Abs. 8 Satz 1 GewO)	5,00
1.2.4	Erweiterte Auskunft aus dem Gewerberegister (§ 14 Abs. 8 Satz 2 GewO)	10,00
1.2.5	Erlaubnis für eine Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	215 - 4.000
1.2.6	Erlaubnis für die Schaustellungen von Personen (§ 33 a GewO)	500 - 1.500
1.2.7	Erlaubnis für die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	200 - 2.000
1.2.8	Geeignetheitsbestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO	50,00
1.2.9	Erlaubnis für andere Spiele (§ 33 d GewO)	150 - 500
1.2.10	Erlaubnis für eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen (§ 33 i GewO)	2.000 - 4.500
1.2.11	Erlaubnis für ein Pfandleihgewerbe (§ 34 GewO)	200 - 1.500
1.2.12	Erlaubnis für ein Bewachungsgewerbe (§ 34 a GewO)	180 - 1.500
1.2.13	Erlaubnis für ein Versteigerergewerbe (§ 34 b Abs. 1 GewO)	180 - 1.500
1.2.14	Öffentliche Bestellung eines Versteigerers (§ 34 b Abs. 5 GewO)	90 - 750
1.2.15	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	100 - 1.000

1.2.16	Stellvertretererlaubnis (§ 47 GewO)	30 - 600
1.2.17	Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	150 - 600
1.2.18	Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	50,00
1.2.19	Genehmigung für Spiele im Reisegewerbe (§ 60 a GewO)	50 - 500
1.2.20	Zulassung von Ausnahmen und weiteren öffentlichen Leistungen im Reisegewerberecht (z.B. nach § 55 a Abs. 2 GewO)	50 - 500
1.2.21	Handwerksuntersagungen	100 - 400
1.2.22	Gewerbeuntersagungen	130 - 1.500
1.2.21	Festsetzung von Messen, Ausstellungen oder Großmärkten	260 - 3.000
1.2.22	Festsetzung von Wochenmärkten	75 - 1.500
1.2.23	Festsetzung von Jahr- oder Spezialmärkten	75 - 2.000
2	Nachlasssicherung	
	Öffentliche Leistungen	pro Std. 50,00
3	Namensänderungen	
3.1	Änderung eines Vornamens	60 - 500
3.2	Änderung eines Familiennamens	60 - 2.500
4	Fischereiwesen	
4.1	Fischereischein	
4.1.1	Fischereischein auf Lebenszeit	40,00
4.1.2	Jahresfischereischein	20,00
4.1.3	Jugendfischereischein	10,00
4.1.4	Nachträgliche Einziehung der Fischereiabgabe (für 1, 5 oder 10 Jahre)	10,00
5	Waffenrecht	
5.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (grün)	60,00
5.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger	30,00
5.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelb)	60,00
5.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (rot)	200,00
5.5	Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern	80,00
5.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssachverständige (rot)	90,00
5.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben gem. § 20 Abs. 1 WaffG, ggf. mit der Entscheidung über den Antrag auf Ausnahme gem. § 20 Abs. 7 WaffG	60,00
5.8	Ausstellung Waffenbesitzkarte für gefährdete Personen	60,00
5.9	Zuschlag bei gemeinsamer Waffenbesitzkarte	30,00
5.10	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für schießsportliche Vereine	60,00
5.11	Wechsel des Waffenverantwortlichen eines Vereins (bereits Waffenbesitzkarten-Inhaber)	20,00
5.12	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (Erwerbsberechtigung)	60,00
5.13	Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen durch Jäger	20,00

5.14	Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung vorgenommen wird	20,00
5.15	Eintragung des Überlassens einer Waffe in die Waffenbesitzkarte	15,00
5.16	Eintragung des Erwerbs eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechselltrommel in die Waffenbesitzkarte	15,00
5.17	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in der Waffenbesitzkarte	10,00
5.18	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines	30,00
5.19	Ausstellung eines Waffenscheines	100,00
5.20	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines	80,00
5.21	Ausstellung eines „kleinen Waffenscheins“	50,00
5.22	Ausstellung Waffenschein für Bewachungsgewerbe	160,00
5.23	Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsgewerbe	100,00
5.24	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	60,00
5.25	Einwilligung zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft durch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes	15,00
5.26	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft	15,00
5.27	Einwilligung zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft	15,00
5.28	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition für gewerbsmäßige Waffenhersteller / Waffenhändler in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG	70,00
5.29	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition in Drittstaaten für gewerbsmäßige Waffenhersteller / Waffenhändler	70,00
5.30	Einwilligung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition aus und durch andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft in Drittstaaten	15,00
5.31	Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmte Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	15,00
5.32	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	45,00
5.33	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses	15,00
5.34	Sonstige Änderungen und Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (zusätzliche Waffen)	10,00
5.35	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	30,00 - 150,00
5.36	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung	100,00 - 500,00
5.37	Überprüfung von Schießstätten	50,00 - 500,00

5.38	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen und Munition	100,00 - 2.500
5.39	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition	100,00 - 2.500
5.40	Stellvertretungserlaubnis	100,00 - 2.500
5.41	Bewilligung von Fristverlängerungen	50,00
5.42	Erlaubnis zum nichtgewerblichen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen	75,00 - 500,00
5.43	Ausnahmebewilligungen	50,00 - 500,00
5.44	Anordnung zur Waffenaufbewahrung	50,00 - 350,00
5.45	Untersagungsverfügung	50,00 - 500,00
5.46	Sicherstellung eines Gegenstandes	50,00 - 500,00
5.47	Einziehung eines Gegenstandes	50,00 - 500,00
5.48	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	25,00 - 500,00
5.49	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	50,00 - 1.000
5.50	Ablehnung aus Unzuständigkeitsgründen	50,00 - 1.000
5.51	Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	25,00 - 500,00
5.52	Rücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	25,00 - 500,00
5.53	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren	50,00 - 1.000
5.54	Rücknahme eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren	25,00 - 500,00
5.55	Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen	25,00 - 2.500